



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf einer Novelle**, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Haupt Gesichtspunkt der Novelle sind Anpassungen im Bereich der die Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher betreffenden Rechtsvorschriften, und zwar insbesondere

- ◆ Ausnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der Sicherheitskontrolle
- ◆ verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- ◆ gleichzeitig Schaffung besonderer Gebührentatbestände zur Abgeltung des mit der verpflichtenden ERV-Nutzung einhergehenden (manipulativen) Mehraufwandes.

Gegen die Ausnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der Sicherheitskontrolle in Gerichtsgebäuden besteht im Hinblick auf das in § 2 Abs. 2 lit e SDG normierte Eintragungserfordernis der Vertrauenswürdigkeit keine Bedenken.

Auch die Verpflichtung von Sachverständigen und Dolmetschern zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen und begegnet keinen Bedenken.

Die Änderung des § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG (Angleichung der Schreibgebühr an die im Bereich der Gebühr für Mühewaltung im Falle der schriftlichen Übersetzung bereits bestehende Regelung) erscheint sachgerecht und zweckmäßig.

Durch den neu eingefügten § 31 Abs. 1a GebAG soll ein neuer Gebührentatbestand für die Übermittlung des Gutachtens im Wege des ERV eingeführt werden. Diese Übermittlungsgebühr beträgt für Gutachten € 12,--, für die Übermittlung auftragsgemäß angefertigter beglaubigter Übersetzungen ist eine weitere Gebühr von € 3,-- vorgesehen.

Wenn bisher ein Sachverständiger freiwillig den Übertragungsweg des Dokumenteneinbringungsservices (DES) wählte, wurde ihm für den damit verbundenen Aufwand von der Rechtsprechung teilweise eine pauschale Gebühr zuerkannt (z.B. OLG Graz 6 Rs 9/13k, SV 2013/2, 113), teilweise wurde eine zusätzliche Gebühr für Onlineeingaben abgelehnt (Krammer/Schmidt/Guggenbichler § 31 GebAG⁴ E. 104, 105). Die nunmehrige gesetzliche Klarstellung ist im Interesse der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher geboten. Die Höhe der Gebühr liegt knapp über der bisher in der Rechtsprechung anerkannten pauschalen Gebühr von € 10,-- und erscheint angesichts des mit der Teilnahme am ERV verbundenen zusätzlichen Aufwands der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher gerechtfertigt.

Wünschenswert wäre allerdings, dass aus diesem Anlass auch eine weitere, bisher in der Rechtsprechung unterschiedlich gelöste Frage einer ausdrücklichen Regelung zugeführt wird: Einige Sachverständige vertreten den Standpunkt, dass sie auch im Falle der elektronischen Übermittlung des Gutachtens sowohl eine ausgedruckte Urschrift als auch eine Durchschrift für ihren Handakt benötigen und verzeichnen daher Schreibgebühren auch für eine Durchschrift des Gutachtens (€ 0,60 pro Seite). Das Oberlandesgericht Graz hat in der Entscheidung vom 15. Februar 2016, 6 Rs 77/15p, einem Sachverständigen diese Gebühren zugesprochen. Demgegenüber lehnte das Oberlandesgericht Linz im Falle der elektronischen Gutachtensübermittlung einen Anspruch auf Schreibgebühren für Ausfertigungen des Gutachtens ab (RIS Justiz RL 0000180).

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausgeführt, dass die durch die neu eingeführte „ERV-Gebühr“ von € 12,-- pro Gutachten verursachten Kosten durch den Wegfall der Kosten für die Ausfertigung des Gutachtens bzw. der Übersetzung ausgeglichen würden. Angesichts des weiter bestehenden Anspruchs auf Ersatz der Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten ist allerdings davon auszugehen, dass den Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern auch weiterhin jedenfalls die „Schreibgebühr“ für die Urschrift im Betrag von € 2,-- für je 1000 Schriftzeichen zusteht. Angesichts der bisherigen Praxis verschiedener Sachverständiger, auch im Falle elektronischer Gutachtensübermittlung zusätzlich zur pauschalen „ERV-Gebühr“

Schreibgebühren für mindestens eine Durchschrift zu verzeichnen und der dazu ergangenen unterschiedlichen Judikatur, erschiene eine gesetzliche Klarstellung auch dieser Frage notwendig.

In diesem Zusammenhang weist der Begutachtungssenat überdies darauf hin, dass die derzeit normierte Zuständigkeit des Einzelrichters für Entscheidungen über Rechtsmittel in Gebührensachen (§ 8a JN bzw. §§ 31 Abs. 5 und 33 Abs. 2 StPO) von den betroffenen Rechtsmittelrichterinnen und -richtern weit überwiegend als unzweckmäßig empfunden wird. Einerseits besteht gerade in Gebührenfragen, die etwa in strafrechtlichen Großverfahren auch durchaus sechsstellige Beträge betreffen, von den damit befassten Rechtsprechungsorganen das Bedürfnis des Meinungsaustausches im jeweiligen Senat. Andererseits hat die derzeitige Zuständigkeitsregelung für die Parteien den gravierenden Nachteil, dass dadurch auch an ein und demselben Gerichtshof unterschiedliche Entscheidungen zu gleichlautenden Problemstellungen in einem wesentlich größeren Ausmaß ergehen, als dies bei Senatszuständigkeit auch in Gebührenfragen der Fall wäre.

Der Begutachtungssenat regt daher an, § 8a JN, § 31 Abs. 5 StPO und § 33 Abs. 2 StPO ersatzlos zu streichen, damit auch in Gebührensachen im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte die Senatszuständigkeit wieder hergestellt wird.

Der Vorsitzende:

i. V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !